Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle

Band: 22 (1954)

Heft: 7

Rubrik: Mittelalterliche Motive beeinflussen das heutige Gesetz!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mittelalterliche Motive beeinflussen das heutige Gesetz!

Wo? In Russland, in China? Nein, im Kanton Thurgau im Lande der Schweiz! Man lese einmal diese Zeitungsnotiz und urteile:

«Die Thurgauische Kriminalkammer hat eine 26-jährige Frau wegen Erpressung zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt, ihr aber den bedingten Strafvollzug mit einer Probezeit von 2 Jahren gewährt.

Die Angeklagte hat vor ungefähr einem Jahr erfahren, dass ein älterer Mann ihren 17-jährigen Bruder zur widernatürlichen Unzucht verführt hatte. In einer Unterredung mit dem Verführer drohte sie ihm, sein strafbares Verhältnis zu ihrem Bruder der Polizei bekanntzugeben, sofern er ihr nicht ein grösseres Geschenk zuhanden des Verführten übergebe. Daraufhin offerierte jener zuerst 5000, dann 10 000 Franken, und schliesslich einigten sich die beiden, dass der Verführer seinem Opfer den Betrag von 15 000 Franken in monatlichen Raten von 420 Franken zukommen lasse. Während 5 Monaten ist der Mann und Erpresste seinen Verpflichtungen nachgekommen. Als dann aber von dritter Seite die Strafuntersuchungsbehörden von den Verfehlungen gegenüber dem Jugendlichen Kenntnis erhielten, so dass der Verführer schliesslich bedingt zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, stellte er seine Zahlungen ein.

Darüber, dass im Verhalten der Angeklagten der Tathestand der Erpressung gegeben war, waren sich Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Gericht einig; denn dieses Delikt begeht unter anderem nach Artikel 156. Ziffer 1, des Strafgesetzbuches, «wer jemanden durch die Ankündigung, er werde etwas bekanntmachen, anzeigen oder verraten, was ihm oder einer ihm nahestehenden Person nachteilig ist, veranlasst, sein Schweigen durch Vermögensleistungen zu erkaufen». Dagegen gingen die Meinungen über das Strafmass weit auseinander. Die Kriminalkammer hat zwar immer die Auffassung vertreten, die Erpressung sei eines der gemeinsten Verbrechen und gehöre dementsprechend streng bestraft zu werden, doch ist sie in diesem Fall von der Regel abgewichen und weitgehend dem Verteidiger gefolgt. Sie ging davon aus, dass das Motiv dieser Erpressung nicht in erster Linie darin bestanden habe, den Verführer das Stillschweigen der Mitwisser erkaufen zu lassen, sondern vielmehr an ihm eine Art Privatrache, wie sie im Mittelalter vorgekommen ist, zu nehmen. Die Kriminalkammer berücksichtigte aber auch, dass die Angeklagte in grossem Zorn über die Verfehlungen an ihrem minderjährigen Bruder gehandelt habe, so dass auch die Strafmilderungsgründe von Artikel 64 des Strafgesetzbuches vorlagen. Schliesslich fiel auch ins Gewicht, dass die Angeklagte sonst sehr gut beleumdet und nicht vorbestraft ist. Aus diesem Grund konnte denn auch nicht zweifelhaft sein, dass ihr der bedingte Strafvollzug bewilligt werde.»

Thurgauer Zeitung, 14. Juni 1954.

Es liegt uns fern, geschlechtliche Handlungen mit Jugendlichen bagatellisieren zu wollen. Man müsste von diesem Fall mehr wissen, als die Zeitungsnotiz verrät, um ein sachliches Urteil darüber abgeben zu können. Dass aber «ein grosser Zorn», der zu fortgesetzten Erpressungen «verführt», Strafmilderung erreicht, dürfte denn doch ein Novum in der schweizerischen Rechtssprechung bedeuten. Eine sofortige Anzeige durch die Frau wäre wenigstens sauber gewesen. Jedoch einen «Vertrag» abzuschliessen und monatliche Raten für den Verführten herauszulotsen, zeugt von einer Denkweise, die wir lieber nicht näher bezeichnen wollen. Die, ach so edle, Erpresserin wird wahrscheinlich Schule machen, ja, sie ermuntert geradezu zu solchen «Taten» — und wir können jedem Homoeroten nur dringend raten, jede Beziehung zu einem nicht Volljährigen zu unterlassen. Man sieht auch hier wieder, dass Schweigegeld in den allermeisten Fällen nichts nützt und der Erpresste nachher das doppelte Opfer zu bezahlen hat.